

Aktenzeichen:
3 O 91/22



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Verfahren auf Auskunft gemäß § 21 Abs. 2 TTDSG

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal, Mauerstraße 66,
10117 Berlin

gegen

kununu GmbH,

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin am Landgericht und den Richter am 07.11.2022 beschlos-
sen:

1. Der Beteiligten wird gestattet, der Antragstellerin durch Angabe folgender gespeicherter Daten:
Name und E-Mail-Adresse des Nutzers
Auskunft zu erteilen über die Bestandsdaten zu der auf der Plattform www.kununu.com be-
stehenden Bewertung, vormals abrufbar unter der URL

und wie nachstehend wiedergegeben:

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I. Die Antragstellerin begehrt eine gerichtliche Anordnung über die Gestattung einer Auskunftserteilung nach § 21 Abs. 2 TTDSG.

Die Antragstellerin existiert unter der Firma _____ seit dem Jahre _____. Die Geschäftsführer der Antragstellerin haben die Antragstellerin neu gegründet und die von der _____ erworbenen Assets dort eingebracht. Die _____ hatte im Jahre _____ Insolvenz angemeldet. Die Antragstellerin mit Sitz in _____ ist ein mittelständisches Unternehmen. Sie entwickelt, konstruiert und fertigt individuelle Wärmetauscher für energetisch effiziente Anlagen verschiedener Industriezweige. Sie beschäftigt _____. Ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen war bislang nicht angemeldet. Die Beteiligte mit Sitz in _____ betreibt unter der Domain kununu.com ein Internetportal zur Bewertung von Arbeitgebern. Am _____ erlangte die Antragstellerin Kenntnis von einer auf dem Portal der Beteiligten unter der Überschrift _____ für den Bereich _____ veröffentlichen negativen Bewertung der Antragstellerin.

Die Bewertung enthält unter anderem folgende Aussagen:

- Mitarbeiter grundlos rausgeschmissen, scheinbar wegen Zahlungsunfähigkeit.
- Das Unternehmen hat schon mehrmals Insolvenz angemeldet.
- ...und glaub bitte kein Wort von all diesen wunderschönen Bewertungen, die hier liest, diese Bewertungen werden von der Marketingabteilung des Unternehmens selbst geschrieben, du auf Anweisung der Geschäftsleitung.
- Das Unternehmen ist nicht mal in der Lage, Gehälter korrekt auszurechnen.

Die Antragstellerin hatte kurz bevor der/die Rezensent/in die Bewertung über die Plattform veröffentlichte, einem Mitarbeiter, _____ kurz nach dessen Einstellung gekündigt. Da dieser in dem Bereich _____ gearbeitet hat und die Bewertung zu dieser Kategorie veröffent-

licht worden ist, glaubte die Antragstellerin zu wissen, dass es sich bei dem/der Rezensenten/in um _____ handelt. Daher beauftragte die Antragstellerin ihre Prozessbevollmächtigten, _____ abzumahnen und zur Unterlassung aufzufordern. Hierauf antwortete _____ mit E-Mail vom _____ :

„Herr Müller, ich habe keine Ahnung, wer was geschrieben hat, ich habe damit nichts zu tun... Ausserdem, alle Argumente des Bewerter stimmen

Die Antragstellerin trägt vor,

sie beabsichtige mit Blick auf die Aussagen in der Bewertung gegenüber dem/der Rezensenten/Rezensentin der Bewertung Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Sie benötige zu dessen/deren Identitätsfeststellung die mit dem Antrag begehrte Auskunft. Es lägen zwar nach wie vor einige Indizien dafür vor, dass die Urheberschaft der Bewertung bei _____ liege. Insbesondere der Umstand des zeitlichen Zusammenhangs des Erscheinens der Bewertung mit der Kündigung von _____ und die in der Bewertung angegebene Kategorie _____, in der _____ für wenige Wochen für die Antragstellerin tätig war, machten dies wahrscheinlich. Allerdings sei die Antragstellerin in einem gerichtlichen Verfahren derzeit nicht in der Lage, einen entsprechenden Vollbeweis dahingehend zu erbringen, dass _____ verantwortlich für die Bewertung ist.

Mit dem am _____ eingegangenen und der Beteiligten am _____ zugestellten Antrag begehrt die Antragstellerin, die den Tatbestand der Kreditgefährdung nach § 187 Alt. 3 StGB und einen Eingriff in das Unternehmerpersönlichkeitsrecht gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG erfüllt sieht, Auskunft gemäß § 21 Abs. 2 TT-DSG.

Die Antragstellerin beantragt, anzuordnen:

Der Beteiligten wird gestattet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die Bestands- und Nutzungsdaten zu der auf der Plattform www.kununu.com bestehenden Bewertung, vormals abrufbar unter der URL _____

und wie nachstehend wiedergegeben,

durch Angabe folgender gespeicherter Daten: IP-Adressen, die dem Nutzer zugewiesen waren, als er die Bewertung abgab, nebst genauen Zeitpunkt des Hochladens unter Angabe des Datums und der Uhrzeit inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone, Name des Nutzers, E-Mail-Adresse des Nutzers.

Die Beteiligte

ist dem Antrag entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II

Dem Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu entsprechen; im Übrigen ist er zurückzuweisen.

1.) Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben. Die von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben. Die internationale Zuständigkeit für das richterliche Gestattungsverfahren nach § 21 II und III Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) richtet sich nach der EuGVVO, da es sich dabei um eine Zivilsache iSv Art. 1 I EuGVVO handelt (BGHZ 223, 168 = NJW 2020, 536 Rn. 19). Dabei kann hier offenbleiben, nach welcher Vorschrift dieser Verordnung die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte anzunehmen wäre, da sich die Beteiligte gem. Art. 26 I 1 EuGVVO rügelos auf das Verfahren vor dem Landgericht Koblenz eingelassen hat. Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz ist auch auf die weitere Beteiligte anwendbar, obwohl diese keine Niederlassung im Inland hat. Gemäß § 1 III TTDSG gilt dieses Gesetz für alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken. Damit ist nach dem Marktortprinzip auch die Beteiligte erfasst, deren Plattform im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abrufbar ist, wodurch sie Dienstleistungen im Geltungsbereich des TTDSG erbringt (vgl. zu dem Vorstehenden: OLG Schleswig NJW-RR 2022, 770 Rn. 19, beck-online). Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 21 Abs. 3 S. 4 TTDSG, die sachliche Zuständigkeit ist gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 TTDSG begründet. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen

ebenfalls vor.

2.) Der Antrag ist auch überwiegend begründet. Der Beteiligten ist gemäß § 21 Abs. 2 TTDSG zu gestatten, Auskunft über Namen und E-Mail-Adresse des Nutzers zu erteilen; der weitergehende Antrag auch auf Erteilung von Auskunft über die IP-Adresse ist zurückzuweisen.

A).

Das Landgericht Kassel hat in einem gleichgelagerten Parallelverfahren (10 O 323/22 vom 13.06.2022) gegen die Beklagte ausgeführt und dem schließt sich die Kammer auch für den vorliegenden Fall an:

„a.) Nach § 21 Abs. 2 TTDSG darf der Anbieter von Telemedien Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 10a Abs. 1 TMG oder § 1 Abs. 3 NetzDG erfasst werden, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet. Bedenken an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit der DSGVO bestehen nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 24.09.2019 – VI ZB 39/18, DE:BGH:2019:240919BVIZB39.10.0, Rdn. 40; OLG Schleswig, Beschl. v. 23.03.2022, 9 Wx 23/21, DE:OLGSH:2022:0323.9WX23.21.00, Rdn. 45).

b.) Die Beteiligte ist Anbieterin von Telemedien im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG. Dies sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 TTDSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht als Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 TKG, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind. Dazu gehört auch der von der Beteiligten angebotene Internetdienst zur Bewertung von Arbeitgebern.

c.) Die Auskunftserteilung ist im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG wegen Verletzung absolut geschützter Rechte der Antragstellerin aufgrund rechtswidriger Inhalte erforderlich. Durch den Inhalt der streitbefangenen Bewertung werden das Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Antragstellerin und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, mithin absolut geschützte Rechte im Sinne des § 21 Abs. 2 TTDSG (vgl. OLG Celle CR 2022, 62, 63; OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020 – 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, juris-Rdn. 15, jeweils zur Vorgängervorschrift § 14 Abs. 3 TMG) im Sinne des § 187 Alt. 3 StGB rechtswidrig verletzt.

Die dargestellten Äußerungen erfüllen den Tatbestand der Kreditgefährdung nach § 187 Alt. 3 StGB. Als Tatsachenbehauptung einzustufen sind auch auf Werturteilen beruhende Äußerungen, wenn und soweit – wie hier – bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (BGH NJW 1992, 1316). Einschränkungen einer auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar Aussage sind unerheblich, wenn sie so zurückhaltend sind, dass sie unbefangene Dritte nicht davon abhalten können, die Äußerung als endgültig zu verstehen (vgl. BGH JZ 1997, 785).

Die Äußerungen sind geeignet, den Kredit der Antragstellerin zu gefährden, denn sie sind geeignet, die Antragstellerin bei ihren Kunden in ein schlechtes Licht zu rücken und untergraben das Vertrauen in deren Fähigkeit oder Bereitschaft, nach außen kommunizierte zentrale Werte ihrer Unternehmenspolitik auch tatsächlich umzusetzen.

§ 187 Alt. 3 StGB bezweckt auch den Schutz von juristischen Personen und Wirtschaftsunternehmen. Insoweit ist auch unerheblich, dass § 187 Alt. 3 StGB das Vermögen und nicht die verletzten absoluten Rechte der Antragstellerin schützt, denn einen entsprechenden funktionalen Zusammenhang setzt § 21 Abs. 2 TTDSG nicht voraus (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020 – 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, juris-Rdn. 14, zur Vorgängervorschrift § 14 Abs. 3 TMG).

d.) Diese Rechtsverletzungen stehen zur Überzeugung des Gerichtes gemäß § 37 Abs. 1 FamFG fest. Die Antragstellerin hat den Sachverhalt durch die eingereichten Unterlagen belegt. Die Beteiligte ist den von der Antragstellerin dargelegten und belegten Umständen in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegengetreten, sondern hat diesen wie auch bereits in dem vorgerichtlichen Schriftverkehr im Wesentlichen lediglich abweichend rechtlich gewürdigt. Die Kammer legt den von der Antragstellerin dargelegten Sachverhalt damit ihrer Überzeugungsbildung nach § 37 Abs. 1 FamFG zugrunde. Nach § 27 Abs. 1 FamFG trifft die Beteiligte – worauf die Beteiligte mit Verfügung vom _____ hingewiesen worden ist – eine Obliegenheit zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes. Unabhängig davon, ob die Diensteanbieterin insoweit eine Darlegungslast im prozessrechtlichen Sinne trifft, ist von ihr jedenfalls zu verlangen, dass sie Zweifel konkret benennt, soweit dies möglich ist, ohne hierdurch die Identität des Nutzers aufzudecken.

Hierzu wäre sie grundsätzlich auch in der Lage, weil sie aufgrund ihrer materiellen Prüfpflicht ohnehin gehalten ist, vom Bewertenden zusätzliche Angaben und ggf. Belege für die Richtig-

keit der in Frage stehenden Tatsachenbehauptungen zu verlangen (vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016, VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 860 Rdn. 48; OLG Celle, Beschl. v. 07.12.2020, 13 W 80/20, DE:OLGCE:2020:1207.13W80.20.00, Rdn. 18).

e.) Ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der begehrten Auskunft aus § 242 BGB besteht. Der Antrag nach § 21 Abs. 2 TTDSG ist nur begründet, wenn ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft gegeben ist (vgl. BGH, Beschl. v. 19.04.2012, I ZB 80/11, NJW 2012, 2958). Im Rahmen der Prüfung ist eine Abwägung der betroffenen Rechte des Rechtsinhabers, des Auskunftspflichtigen und der Nutzer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen (vgl. Jensen/Moos in Forgó/Helfrich/Schneider, Rdn. 39 unter Verweis auf BGH v. 19.04.2012, I ZB 80/11). Im Streitfall ist ein Auskunftsanspruch der Antragstellerin aus § 242 BGB begründet. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben besteht eine Auskunftspflicht bei jedem Rechtsverhältnis, dessen Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht in zumutbarer Weise selbst beschaffen kann und der Verpflichtete unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu geben vermag (BGH; GRUR 2021, 470, 473 – YouTube Drittauskunft II). Die Beteiligte ist nach Art. 17 DSGVO gegenüber der Antragstellerin zur Auslistung der in Rede stehenden Bewertung verpflichtet gewesen.

Die durch Art. 17 DSGVO zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten begründete Rechtsbeziehung ist taugliche Grundlage für einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB. Nicht erforderlich ist, dass die Beteiligte für die Rechtsverletzung des Nutzers auch als Täter oder Störer haftet. Denn besteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Anspruchstellerin und der Beteiligten und eine aus diesem fließende Unsicherheit, ist ein Anspruch auf Auskunftserteilung auch dann gegeben, wenn nicht der Inanspruchgenommene, sondern ein Dritter Schuldner des Hauptanspruchs ist, dessen Durchsetzung der Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung ermöglichen soll (BGH NJW 2017, 2755, 2756 f., Rdn. 13).

Die erforderliche Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Auskunft ist erforderlich, damit die Antragstellerin ihre Rechte gegenüber dem ihr unbekanntem Nutzer geltend machen kann. Da sie dessen Namen und Kontaktdaten nicht kennt und auch nicht anders als durch Auskunft der Beteiligten ermitteln kann, ist sie auf die Auskunft der Beteiligten angewiesen. Die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten, die ihren Nutzern Anonymität gewährleisten will und durch die Herausgabe der Daten auch wirtschaftliche Nachteile er-

leiden kann, müssen bei Abwägung aller Umstände im Gesamtkontext dahinter zurücktreten. Bei den in Rede stehenden Bewertungen handelt es sich um schwere Rechtsgutsverletzungen, welche die Unternehmerpersönlichkeit der Antragstellerin und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb erheblich beeinträchtigen. Die Antragstellerin wird als Heuchlerin dargestellt, die die nach außen dargestellten und auch zertifizierten Werte des Unternehmens wie eine diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, keine überlangen Arbeitszeiten, eine gerechte Entlohnung sowie das Verbot von grober und inhumaner Behandlung nach innen nicht umsetzt, ihre Arbeitnehmer unfair behandelt und ein toxisches Arbeitsklima schafft. Die Bewertung ist in der Gesamtschau geeignet, den Kredit der Antragstellerin, die ihre Produkte gerade als fair und ökologisch hergestellt vertreibt, erheblich zu schädigen. Insoweit ist auch unerheblich, dass die streitgegenständliche Bewertung nicht mehr im Netz verfügbar ist, weil die Beteiligte diese deaktiviert hat. Die Bewertung war eine nicht nur unerhebliche Zeit – zumindest während der Korrespondenz der Antragstellerin mit der Beteiligten – auf der Plattform der Beteiligten und damit in einer erheblichen Breitenwirkung abrufbar. Die Deaktivierung hat lediglich zur Folge, dass die Bewertung künftig nicht mehr durch Dritte einsehbar ist. Einfluss auf Ansprüche der Antragstellerin gegen den Nutzer wegen der bereits eingetretenen erheblichen Rechtsverletzung hat dies nicht.“

Die in der Antragsschrift dargestellten Äußerungen, ebenso wie der übrige Tatsachenvortrag von der Beteiligten nicht bestritten, erfüllen den Tatbestand der Kreditgefährdung nach § 187 Alt. 3 StGB. Vorliegend ist bereits die unzutreffende Tatsachenbehauptung, die Antragstellerin habe schon, insbesondere mehrmals Insolvenz angemeldet geeignet deren Kredit zu gefährden, denn sie ist geeignet, die Antragstellerin bei ihren Kunden und Banken in ein schlechtes Licht zu rücken und untergräbt das Vertrauen in ihre Fähigkeit oder Bereitschaft, Zahlungspflichten zu erfüllen, unbeschadet dessen, dass auch eine scheinbar aktuelle Zahlungsunfähigkeit der Antragstellerin behauptet wird, was auch von der Beteiligten nicht behauptet wird. Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

Die erforderliche Interessenabwägung fällt ebenfalls zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Auskunft ist erforderlich, damit die Antragstellerin ihre Rechte gegenüber dem ihr unbekanntem Nutzer oder der Nutzerin geltend machen kann.

Wenn ein Nutzer sich auf einer Internetplattform unter Verwendung eines selbstgewählten Namens äußert und sich aus dem Inhalt seiner Beiträge keine Hinweise auf seine Identität ergeben,

begründet dies die Vermutung, dass ein durch die Äußerung Betroffener diese Daten, insbesondere Namen und ladungsfähige Anschrift, nicht kennt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zwischen ihnen kein persönliches Verhältnis außerhalb des durch die Plattform geschaffenen Raums besteht. Für die Einwendung, dass die Auskunft nicht notwendig sei, weil die begehrten Nutzerdaten der Antragstellerin bereits bekannt seien, trägt daher die weitere Beteiligte die Feststellungslast (OLG Karlsruhe Beschl. v. 6.9.2022 – 14 W 61/22 (Wx), GRUR-RS 2022, 22397 Rn. 31, beck-online).

Der Erforderlichkeit steht damit vorliegend nicht entgegen, dass die Antragstellerin vermutet, den Nutzer zu kennen. Denn dem Gebot effektiven staatlichen Rechtsschutzes, wie er auch in § 21 Abs. 2 TTDSG zum Ausdruck kommt, würde es widersprechen, die Antragstellerin zunächst zu verpflichten, lediglich aufgrund wie vorliegend ungesicherter Vermutungen eine nicht hinreichend aussichtsreiche Klage mit der Behauptung massiver Rechtsgutverletzungen gegen den vermeintlichen Nutzer ohne erfolversprechende Beweismittel zu erheben und sich damit ggf. ebenfalls schadensersatzpflichtig zu machen. Außergerichtlich hat die Antragstellerin aber vergeblich das ihrerseits Gebotene veranlasst um zu klären, ob der vermeintliche Nutzer auch der tatsächliche Nutzer ist. Die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten, die ihren Nutzern Anonymität gewährleisten will und durch die Herausgabe der Daten auch wirtschaftliche Nachteile erleiden kann, müssen bei Abwägung aller Umstände im Gesamtkontext dahinter zurücktreten. Bei den in Rede stehenden Bewertungen handelt es sich um schwere Rechtsgutsverletzungen, welche das Unternehmerpersönlichkeit der Antragstellerin und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb erheblich beeinträchtigen. Die Antragstellerin wird als finanzschwaches, insolvenzgefährdetes Unternehmen dargestellt. Die Bewertung ist geeignet, den Kredit der Antragstellerin, erheblich zu schädigen.

B).

Der Beteiligten ist die Auskunft über Namen und E-Mail-Adresse des Nutzers zu gestatten; ein Anspruch auch auf Auskunft über die (dynamische) IP-Adresse aus § 21 Abs. 2 TTDSG besteht entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom nicht. Der Anspruch der Antragstellerin umfasst daher nicht die Auskunft über die beim Zugriff auf den Account genutzte IP-Adresse nebst genauen Zeitpunkt des Hochladens unter Angabe des Datums und der Uhrzeit inklusive Minuten, Sekunden und Zeitzone. Insoweit war der Antrag zurückzuweisen.

Der Anspruch aus § 21 Abs. 2 TTDSG umfasst nach dem ausdrücklichen Wortlaut der

Vorschrift lediglich die „Bestandsdaten“. Bestandsdaten sind nach der Legaldefinition in § 2 II Nr. 2 TTDSG die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von Telemedien und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist. Dazu gehören Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Nutzers, nicht aber die IP-Adressen, von denen aus die Inhalte hochgeladen wurden. Diese sind Nutzungsdaten im Sinne der Legaldefinition des § 2 II Nr. 3 TTDSG, wonach Nutzungsdaten die personenbezogenen Daten eines Nutzers von Telemedien (sind), deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Der Anspruch der Antragstellerin umfasst daher nicht die von ihr verlangte Auskunft über die beim Zugriff auf den Account genutzten IP-Adressen. Auch eine analoge Anwendung des § 21 II TTDSG auf Nutzungsdaten kommt vorliegend nicht in Betracht, da eine dafür erforderliche planwidrige Regelungslücke nicht ersichtlich ist. Denn das Auskunftsverfahren in Bezug auf Nutzungsdaten ist aktuell in § 24 TTDSG geregelt, ohne dass – wie noch in der Vorgängernorm § 15 V 3 TMG aF – auf das für Bestandsdaten geltende Auskunftsverfahren verwiesen wird. Vielmehr ist die Auskunft über Nutzungsdaten gem. § 24 III TTDSG nur gegenüber den in diesem Absatz genannten Stellen zulässig. Zwar enthält die Gesetzesbegründung keine Erläuterung, warum die nach bisherigem Recht vorgesehene Auskunftsmöglichkeit nun nicht mehr vorgesehen ist, dies reicht jedoch nicht aus, um von einem bloßen redaktionellen Versehen des Gesetzgebers oder einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen. Vielmehr existiert aktuell keine Rechtsgrundlage für Nutzungsdaten betreffende Auskunftsansprüche von Privatpersonen gegenüber Telemedienanbietern. Insoweit bleibt den Betroffenen nur der Weg über eine Strafanzeige (OLG Schleswig a.a.O.). Eine an Art. 10 Abs. 1 GG zu messende Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht dem Schutz oder der Bewahrung von Rechtsgütern mit hervorgehobenem Gewicht dienen (BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, ZD 2020, 580, LS 4). Dies setzt § 21 Abs. 2 TTDSG – im Unterschied zu § 101 Abs. 9 UrhG – indes nicht voraus. Eine erweiternde Auslegung oder entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 2 TTDSG auch auf die Zuordnung dynamischer IP-Adressen und den Zeitpunkt der Abgabe der Bewertung ist nach alledem nicht zulässig. Insoweit ist auch unerheblich, dass es sich vorliegend – im konkreten Fall – um eine schwere Rechtsgutsverletzung handelt, da sich § 21 Abs. 2 TTDSG nach der legislatorischen Ausgestaltung auch in diesem Fall nur auf Bestandsdaten bezieht LG Kassel (10 O 323/22 vom 13.06.2022. Die Gestattung der Auskunft über Verkehrsdaten ist auch nicht auf anderer rechtlicher Grundlage zu erteilen. Die Voraussetzungen einer Auskunft auch über Nutzungs- bzw. Verkehrsdaten, etwa nach § 101 Abs. 9 UrhG, liegen im Streitfall nicht vor.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 3 S. 7 TTDSG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Koblenz, 56068 Koblenz, Karmeliterstrasse 14.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zulässig. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle